



Fallbericht

1. September 2017

Wurstkartell

Branche: Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren

Aktenzeichen: B12-13/09

Datum der Entscheidungen: 27.11.2013 bis 31.07.2014

Das Bundeskartellamt hat am 29.06.2017 das Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Fleisch- und/oder Wurstwaren vollständig an die Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf abgegeben.

Ursprünglich hatte das Bundeskartellamt im Zeitraum vom 27.11.2013 bis zum 31.07.2014 gegen 22 Unternehmen sowie gegen 33 verantwortlich handelnde Personen Geldbußen in einer Gesamthöhe von rd. 338,5 Mio. Euro verhängt (Pressemitteilung vom 15.07.2014).

Im Zwischenverfahren – d.h. im Zeitraum zwischen Erlass der Bußgeldbescheide und Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf – mussten die Bußgeldbescheide gegen die ehemals Nebenbetroffenen

- Böklunder Plumrose GmbH & Co. KG [19.10.2016],
- Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG [19.10.2016],
- Bell Deutschland Holding GmbH [22.06.2017], vormals Abraham Schinken GmbH bzw. Zimbo Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG,
- Marten Vertriebs GmbH & Co. KG [22.06.2017] und
- Sickendiek Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG [22.06.2017]

aufgrund von unternehmensinternen Umstrukturierungen aufgehoben werden [Einstellungsdatum jeweils in Klammern]. Dadurch entfielen allein in diesem Verfahren Bußgelder in einer Gesamthöhe von rd. 238 Mio. Euro („Wurststücke“ – Pressemitteilungen vom 19.10.2016 und 26.06.2017).

Das Bußgeldverfahren gegen die ehemals Nebenbetroffene Herta GmbH wurde aus Ermessensgründen am 30.03.2017 aufgrund von weiteren Nachermittlungen im Zwischenverfahren eingestellt.

Nicht rechtskräftig waren im Zeitpunkt der Abgabe noch die Bußgeldbescheide gegen 17 Betroffene und gegen folgende 5 Nebenbetroffene mit Bußgeldern in einer Gesamthöhe von rund 25 Mio. Euro:

- Franz Wiltmann GmbH & Co. KG,
- Heidemark Mästerkreis GmbH & Co. KG,
- Wiesenhof Geflügelwurst GmbH & Co. KG,
- Willms Fleisch GmbH Bröltaler Wurst- und Schinkenwaren und
- Rügenwalder Mühle Carl Müller GmbH & Co. KG.

Bereits rechtskräftig sind Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 71 Mio. Euro. Bei den rechtskräftig bebußten Nebenbetroffenen handelt es sich um die Unternehmen:

- Döllinghareico GmbH & Co. KG,
- Höhenrainer Delikatessen GmbH,
- Rudolf und Robert Houdek GmbH,
- H. Kemper GmbH & Co. KG,
- Hans Kupfer & Sohn GmbH & Co. KG,
- Lutz Fleischwaren GmbH,
- Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG,
- Metten Fleischwaren GmbH & Co. KG,
- Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH,
- H. & E. Reinert Holding GmbH & Co. KG und
- Westfälische Fleischwarenfabrik Stockmeyer GmbH.

Festgestellter Sachverhalt

Nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung teilten die betroffenen Unternehmensvertreter das gemeinsame Grundverständnis, bei anstehenden Preisverhandlungen mit den großen Einzelhandelsketten im Lebensmitteleinzelhandel (im Folgenden: „LEH“) im Bereich Fleisch- und Wurstwaren aus Geflügel bzw. Schwein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam vorzugehen. Die Betroffenen setzten das gemeinsame Grundverständnis um, indem sie sich an hierauf aufbauenden Absprachen bzw. Informationsaustauschen im Rahmen der einzelnen Preiserhöhungsrunden beteiligten. Diese waren darauf gerichtet, eine Einigung zu erzielen über den Umfang einer Preiserhöhungsforderung, deren Begründung und den zu fordernden Zeitpunkt, zu dem eine angedachte Preiserhöhung in Kraft treten sollte. Darüber hinaus umfasste das gemeinsame Grundverständnis – wie auch die hierauf aufbauenden

weiteren Absprachen und Informationsaustausche zu den einzelnen Preiserhöhungsrunden – eine Einigung über den Zeitraum des Zugehens auf die großen Einzelhandelsketten im LEH mit dieser Forderung und gegebenenfalls darüber, welcher Wettbewerber hierbei vorangehen sollte. Das Ziel des gemeinsamen Grundverständnisses und der hierauf aufbauenden weiteren Absprachen und Informationsaustausche zu den einzelnen Preiserhöhungsrunden war es, gemeinsam und einheitlich auf den LEH zuzugehen, um Preiserhöhungsforderungen in den Verhandlungen mit mehr Nachdruck und damit auch erfolgreicher durchzusetzen. Betroffen waren die verpackte Ware (sog. „SB-Ware“) und Ware, die an der Frischtheke angeboten wurde.

Die auf dem Grundverständnis aufbauenden weiteren Absprachen und Informationsaustausche zu den einzelnen Preiserhöhungsrunden fanden bilateral – in der Regel telefonisch – und multilateral in dem seit 1982 bis mindestens zum 25.05.2011 bestehenden sog. „Atlantik-Kreis“ – benannt nach dem heutigen Hotel „Atlantic Kempinski“ in Hamburg, in dem eines der ersten Treffen Anfang der 1980er-Jahre stattgefunden hat – statt und betrafen insbesondere die Preiserhöhungsrunden der Jahre

- 2008 (Schwein),
- 2007 (Geflügel),
- 2006 (Schwein),
- 2005 (Geflügel)
- 2004 (Schwein) und/oder
- 2003 (Schwein).

Die beteiligten Unternehmen und deren verantwortlich handelnde Personen waren in unterschiedlichem (auch zeitlichen) Umfang an den auf dem gemeinsamen Grundverständnis aufbauenden weiteren Absprachen und Informationsaustauschen beteiligt und auch nicht alle Mitglied im „Atlantik-Kreis“. Zum Teil erlangten sie auch erst durch die Ermittlungen des Amtes Kenntnis von der Existenz dieses Kreises.

Verfahrensgang

Das Bundeskartellamt war durch eine anonyme Anzeige auf die Absprachen aufmerksam geworden und führte am 22.07.2009 an insgesamt 19 Standorten Durchsuchungen durch.

Im Rahmen der Asservatenauswertung gerieten weitere Unternehmen und deren Verantwortliche in den Fokus der Ermittlungen, weshalb Anfang 2012 auch gegen weitere

Unternehmen und deren verantwortlich handelnde Personen Kartellordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden. Insgesamt wurde damit gegen 26 Unternehmen(sgruppen) sowie 51 natürliche Personen ein Verfahren eingeleitet.

Die Unternehmen

- Döllinghareico GmbH & Co. KG,
- Höhenrainer Delikatessen GmbH,
- Rudolf und Robert Houdek GmbH,
- H. Kemper GmbH & Co. KG,
- Hans Kupfer & Sohn GmbH & Co. KG,
- Lutz Fleischwaren GmbH,
- Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG,
- H. Nölke GmbH & Co. KG,
- Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH und
- Westfälische Fleischwarenfabrik Stockmeyer GmbH

sowie deren Unternehmensvertreter machten von der Bonusregelung (Bekanntmachung Nr. 9/2006 des Bundeskartellamts über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen – Bonusregelung – vom 7. März 2006) Gebrauch, kooperierten mit dem Bundeskartellamt und haben ihr jeweiliges Verfahren einvernehmlich im Rahmen eines „Settlements“ beendet.

Das Unternehmen Metten Fleischwaren GmbH & Co. KG hat ohne Inanspruchnahme der Bonusregelung ihr Verfahren einvernehmlich im Rahmen eines „Settlements“ beendet.

Das Unternehmen H. & E. Reinert Holding GmbH & Co. KG nahm im Zwischenverfahren ihren Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 30.06.2014 zurück und zahlte das Bußgeld.

Das Verfahren wurde in zwei Schritten am 13.04.2017 und am 29.06.2017 an die Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf abgegeben. Zuvor gewährte das Amt verletzten Dritten Akteneinsicht in die geschwärzten Bußgeldbescheide (§ 406e StPO).

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen (§ 33a GWB). Soweit die Bußgeldbescheide bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Der Fallbericht gibt den Stand am Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtliche Entscheidung, Einspruchsrücknahme) keine Rechnung.